

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 22. 4. 2009

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		
RdErl. 31. 3. 2009, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen	427	
Bek. 31. 3. 2009, Anerkennung der Stiftung Bündnis Mensch & Tier	429	
Bek. 31. 3. 2009, Anerkennung der Stiftung Schloss Jever ..	429	
Bek. 15. 4. 2009, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2009 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	429	
C. Finanzministerium		
Bek. 25. 3. 2009, Religionsgemeinschaften, für die eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird	429	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
RdErl. 9. 3. 2009, Wohnraumförderungsprogramm 2007 ...	430	
23400		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
RdErl. 26. 3. 2009, Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften	432	
22210		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Bek. 30. 3. 2009, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Varrelbusch	433	
Bek. 6. 4. 2009, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Cuxhaven	433	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
RdErl. 19. 3. 2009, Durchführungsbestimmungen und Hinweise zur Schweinepest-Verordnung	435	
78510		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		
RdErl. 26. 3. 2009, Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen	437	
28500		
Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers		
Bek. 9. 3. 2009, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hastenbeck und Voremborg (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont)	442	
Bek. 9. 3. 2009, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Hellental und Merxhausen in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heinade (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)	443	
Bek. 9. 3. 2009, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Laubach in der Evangelisch-lutherischen Stadt-Kirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Kirchenkreis Münden)	443	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 2. 4. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine)	443	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 8. 4. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Kersel, Siedenburg)	443	
Bek. 8. 4. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Sappi Alfeld GmbH)	444	
Stellenausschreibungen	444/445	
Neuerscheinungen	445	

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung
von ausländischen Flüchtlingen****RdErl. d. MI v. 31. 3. 2009 — 41-12235-4.3.1 —****— VORIS 27100 —**

Bezug: RdErl. v. 10. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 147), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 21. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 424)
— VORIS 27100 —

1. Allgemeines

Die freiwillige und nicht nur vorübergehende Rückkehr von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen in das Herkunftsland oder deren Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland wird von der Internationalen Organisation für Migration (International Organization for Migration — IOM —) im Auftrag von Bund und Ländern organisiert und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Wohlfahrtsverbänden/Fachberatungsstellen

und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt. Grundlage ist das REAG/GARP-Programm. REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) steht für die Finanzierung von Reisekosten und Reisebeihilfen, GARP (Government Assisted Repatriation Programme) für die Gewährung von Starthilfen. Das Programm hat ab 1. 1. 2009 folgende Ausgestaltung:

2. REAG-Rückkehrhilfen**2.1 Reisekosten**

- 2.1.1 Übernahme der Beförderungskosten bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Bus oder Flugzeug) ab Bahnhof oder Flugplatz auf dem grundsätzlich kürzesten Weg zum Bestimmungsort.
- 2.1.2 Bei Ausreisen mit privaten Kraftfahrzeugen Gewährung einer Benzinkostenpauschale von 250 EUR pro Fahrzeug, unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.
- 2.1.3 Das Land Niedersachsen stockt die Benzinkostenpauschale befristet bis zum 31. 12. 2009 von 250 EUR um 100 EUR auf 350 EUR auf.

2.2 Reisebeihilfen

Erwachsene und Jugendliche erhalten eine Reisebeihilfe von 200 EUR, Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr 100 EUR. Die Beihilfe wird neben den Reisekosten (siehe Nummer 2.1) pro Person gewährt.

3. GARP-Starthilfen

3.1 Personen aus den Herkunftsländern

- 3.1.1 Afghanistan und Irak sowie Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma aus Kosovo erhalten eine Starthilfe von 750 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 375 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
- 3.1.2 Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Kosovo (außer Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma), Mazedonien, Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Türkei und Ukraine erhalten eine Starthilfe in Höhe von 400 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 200 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
- 3.1.3 Äthiopien, Algerien, Angola, China, Ghana, Indien, DR Kongo, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sri Lanka, Syrien und Vietnam erhalten eine Starthilfe in Höhe von 300 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 150 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

3.2 Es gilt der ausländerrechtliche Familienbegriff (Gemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen Kinder).

3.3 Für Angehörige der so genannten kleinen Minderheiten aus Kosovo (Ashkali, Ägypter, Gorani, Torben, Türken, Bosniaken) stockt das Land Niedersachsen die Starthilfe befristet bis zum 31. 12. 2009 von 400 EUR um 350 EUR auf 750 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und von 200 EUR um 175 EUR auf 375 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr auf. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

4. Personenkreis

4.1 Über das REAG/GARP-Programm können gefördert werden

- 4.1.1 Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG,
 - 4.1.2 anerkannte Flüchtlinge,
 - 4.1.3 sonstige Ausländer und Ausländerinnen, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist und die sich im Bundesgebiet aufhalten,
 - 4.1.4 Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.
- 4.2 Das REAG/GARP-Programm gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU. Hiervon ausgenommen ist der Personenkreis in Nummer 4.1.4.

5. Bewilligungsvoraussetzungen

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Hilfen besteht nicht.

5.2 Die Gewährung einer GARP-Starthilfe ist für Personen grundsätzlich ausgeschlossen, die nach den §§ 53 und 54 AufenthG ausgewiesen worden sind. Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden, wenn sich die Ausreise sonst verzögern würde.

5.3 Personen, bei denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten, soll eine GARP-Starthilfe nicht gewährt werden (offensichtlicher Missbrauch). Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden.

5.4 Im Übrigen können die REAG-Rückkehrhilfen und die GARP-Starthilfen auf Antrag gewährt werden, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller

- 5.4.1 nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Kosten für die Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB II, SGB XII und SGB VIII beziehen oder nach de-

ren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (dies gilt als Mittellosigkeit);

- 5.4.2 für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen;
- 5.4.3 noch keine Hilfen nach den Rückkehrförderprogrammen erhalten haben;
- 5.4.4 sich verpflichten, die erhaltenen REAG- und GARP-Hilfen zu erstatten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen sollten. Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden (Nummer 4.1.2) oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird (Nummer 4.1.3) und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet;
- 5.4.5 erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und ggf. auf ihre Rechte aus Aufenthaltsgenehmigungen zu verzichten;
- 5.4.6 ihr Einverständnis erklären, dass die zuständigen Behörden und die Organisation, die die Rückkehrprogramme durchführt, sich die zur Prüfung der Bewilligungs- und Rückerstattungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben gegenseitig übermitteln und nutzen dürfen.

6. Verfahren

Die Anträge können grundsätzlich nur über die zuständigen deutschen Behörden (Ausländer- und Leistungsbehörden) oder Wohlfahrtsverbände/Fachberatungsstellen gestellt werden. Einzelheiten zum Verfahren, zur Antragstellung und Bewilligung sind dem Informationsblatt der IOM zu entnehmen. Das Informationsblatt und das zu verwendende Antragsformular können unter www.iom.int/germany aufgerufen oder bei der IOM, Postfach 44 01 59, 90206 Nürnberg, Tel. 0911 4300-0, angefordert werden. Das MI, Tel. 0511 120-4798, übersendet diese Unterlagen auf Anfrage auch per E-Mail.

Zur Realisierung evtl. Rückforderungsansprüche ist es erforderlich, dass die Ausländer- und Leistungsbehörden die IOM umgehend nach Kenntnisnahme über die Wiedereinreise von Personen (so genannte Rückrückkehrer) unterrichten, denen Rückkehrhilfen gewährt wurden.

Es ist Anliegen des Landes Niedersachsen, im Rahmen dieses humanitären Hilfsprogramms möglichst vielen mittellosen Ausländerinnen und Ausländern eine Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu ermöglichen. Die freiwillige Ausreise hat grundsätzlich Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung. Die in Betracht kommenden Personen sind daher über dieses und ggf. weitere Rückkehr- und Weiterwanderungsprogramme zu unterrichten. Auf § 11 Abs. 1 AsylbLG wird besonders hingewiesen.

Weitere Informationen können z. B. abgerufen werden über www.mi.niedersachsen.de; www.bamf.de (Rückkehrförderung), www.iom.int/germany, www.agef.net und www.zav-reintegration.de.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen

Anerkennung der Stiftung Bündnis Mensch & Tier

Bek. d. MI v. 31. 3. 2009
— RV OL 2.03-11741-15 (110) —

Mit Schreiben vom 24. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 6. 3. 2009 die Stiftung Bündnis Mensch & Tier mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung der Mensch-Tier-Beziehung in der Gesellschaft. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die interdisziplinäre Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung in der Gesellschaft sowie die Förderung des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Bündnis Mensch & Tier
c/o Frau Dr. Carola Otterstedt
Luganoweg 15
81475 München.

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 429

Anerkennung der Stiftung Schloss Jever

Bek. d. MI v. 31. 3. 2009
— RV OL 2.03-11741-06 (024) —

Mit Schreiben vom 27. 2. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 11. 2008 die Stiftung Schloss Jever mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die unmittelbare Förderung museologischen und denkmalpflegerischen Aufgaben des Schlossmuseums, des Schlosses und des Schlossparks zu Jever.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Schloss Jever
c/o Herrn Hermann Neunaber
Alexanderstraße 22
26441 Jever.

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 429

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2009 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 15. 4. 2009 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2009 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 526 038 976,18 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 526 038 507,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2008 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 70 370 868,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 20. 12. 2008 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2008 68 253 022,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 2 117 846,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2009 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 47,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 72 017 086,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2009 ein Betrag von 74 134 979,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 74 134 929,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 429

C. Finanzministerium

Religionsgemeinschaften, für die eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird

Bek. d. MF v. 25. 3. 2009 — S 2447-81-334 —

Nach § 13 a Abs. 1 KiStRG i. V. m. § 51 a Abs. 2 c EStG wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen einbehalten. Kirchensteuerabzugsverpflichtete mit Betriebsstätte in Niedersachsen behalten dabei Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch für Kirchensteuerpflichtige ein, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Niedersachsens haben und dort einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betriebsstättenbesteuerung vom MF für die außerhalb des Landes Niedersachsen ansässige Religionsgemeinschaft nach § 13 a Abs. 2 KiStRG bestimmt wurde.

Für die folgenden Religionsgemeinschaften ist der Kirchensteuerabzug als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten am Ort der Betriebsstätte vorzunehmen, wenn der Kirchensteuerpflichtige bei diesem einen Antrag nach § 51 a Abs. 2 c Satz 1 EStG gestellt hat:

Evangelische Kirche

Evangelische Landeskirche Anhalts
Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg — schlesische Oberlausitz (Berlin)
Bremische Evangelische Kirche
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Lippische Landeskirche

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
 Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
 Evangelische Kirche der Pfalz
 Pommersche Evangelische Kirche
 Evangelisch-reformierte Kirche
 Evangelische Kirche im Rheinland
 Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
 Evangelische Kirche von Westfalen
 Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
 Evangelische Landeskirche in Württemberg

Römisch-Katholische Kirche

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
 Bischöfliches Generalvikariat Augsburg
 Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
 Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
 Bischöfliches Ordinariat Dresden
 Bischöfliches Ordinariat Eichstätt
 Bischöfliches Ordinariat Erfurt
 Bischöfliches Generalvikariat Essen
 Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
 Bischöfliches Generalvikariat Fulda
 Bischöfliches Ordinariat Görlitz
 Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
 Erzbischöfliches Generalvikariat Köln
 Bischöfliches Ordinariat Limburg
 Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
 Bischöfliches Ordinariat Mainz
 Erzbischöfliches Ordinariat München
 Bischöfliches Generalvikariat Münster
 Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
 Bischöfliches Ordinariat Passau
 Bischöfliches Ordinariat Regensburg
 Bischöfliches Ordinariat Rottenburg
 Bischöfliches Ordinariat Speyer
 Bischöfliches Generalvikariat Trier
 Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Alt-Katholische Kirche

Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg
 Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern
 Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen

Gemeindeverband der Alt-Katholischen Pfarrgemeinden in Nordrhein-Westfalen
 Alt-Katholischer Gemeindeverband Rheinland-Pfalz
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Berlin
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Saarland
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Schleswig-Holstein

Jüdische Landesverbände/Gemeinden

Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
 Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
 Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
 Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
 Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
 Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
 Synagogen-Gemeinde Köln
 Synagogengemeinde Saar
 Jüdische Gemeinde in Hamburg
 Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main
 Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach

Freireligiöse Gemeinden

Freireligiöse Gemeinde Mainz
 Frei-Religiöse Gemeinde Offenbach am Main
 Freireligiöse Landesgemeinde Baden
 Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
 Freie Religionsgemeinschaft Alzey

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass auch für die im Land Niedersachsen ansässigen Religionsgemeinschaften eine Abzugsverpflichtung für die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer besteht. Dies sind folgende Religionsgemeinschaften:

Evangelische Kirche

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
 Evangelisch-reformierte Kirche

Römisch-Katholische Kirche

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim
 Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
 Bischöfliches Offizialat Vechta

Alt-Katholische Kirche

Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 429

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Wohnraumförderungsprogramm 2007

RdErl. d. MS v. 9. 3. 2009 — 504-25110-2/1 —

— VORIS 23400 —

Bezug: RdErl. v. 1. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 257), geändert durch RdErl. v. 18. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 484)
 — VORIS 23400 —

Der Bezugerlass wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wohnraumförderungsprogramm 2007 — 2009“

2. Abschnitt A Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Text „im Programmjahr 2007“ durch den Text „in den Programmjahren 2007 bis 2009“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Text „im Jahr 2007“ durch den Text „in den Jahren 2007 bis 2009“ ersetzt.

3. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Art und Höhe der Förderung

Für Fördermaßnahmen nach

- a) Nummer 1.1 Buchst. a (Neubau) werden Fördermittel als Darlehen in nachstehender Höhe gewährt. Dabei werden die Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder, behinderungsbedingte Baumaßnahmen und ggf. die Gewährung einer Eigenheimzulage berücksichtigt.

	Anzahl der Kinder	davon das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet	Darlehen ohne Eigenheimzulage bis zu	Darlehen mit Eigenheimzulage bis zu
Schwerbehinderte Menschen	bis zu 2	—	30 000,00 EUR	25 000,00 EUR
Schwerbehinderte Menschen und Familien	2	1	35 000,00 EUR	27 500,00 EUR
Für jedes weitere Kind unter 15 Jahren			5 000,00 EUR	5 000,00 EUR
Zusätzlich für behinderungsbedingte Baumaßnahmen			10 000,00 EUR	10 000,00 EUR
Zusätzlich für Energiesparende Bauweise (KfW 40-Haus, KfW 60-Haus oder Passivhaus)			5 000,00 EUR	5 000,00 EUR

- b) Nummer 1.1 Buchst. b (Kauf und Erwerb in Zusammenhang mit Modernisierung) und Nummer 1.2 (in Fördergebieten) werden Fördermittel als Darlehen in nächstehender Höhe gewährt. Dabei werden die Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder, behinderungsbedingte Baumaßnahmen und ggf. die Gewährung einer Eigenheimzulage berücksichtigt.

	Anzahl der Kinder	davon das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet	Darlehen ohne Eigenheimzulage bis zu	Darlehen mit Eigenheimzulage bis zu
Schwerbehinderte Menschen/sonstige Haushalte	bis zu 2	—	20 000,00 EUR	12 000,00 EUR
Schwerbehinderte Menschen und Familien	2	1	25 000,00 EUR	15 000,00 EUR
Für jedes weitere Kind unter 15 Jahren			5 000,00 EUR	3 000,00 EUR
Zusätzlich aufgrund der durch die Schwerbehinderung bedingten Mehraufwendungen			10 000,00 EUR	10 000,00 EUR

- c) Nummer 1.1 Buchst. c (Schaffung von Wohnraum durch Ausbau/Umbau oder Erweiterung) werden Fördermittel

- für die Anpassung vorhandenen Wohnraumes an die besonderen Wohnbedürfnisse der **schwerbehinderten Menschen** als Darlehen gewährt in Höhe von
bis zu 10 000,00 EUR für behinderungsbedingte Baumaßnahmen,
- für die Schaffung von Wohnraum für **Familien mit drei und mehr Kindern** durch Ausbau/Um-

bau oder Erweiterung als Darlehen gewährt in Höhe von

bis zu 460,00 EUR/m² neu zu schaffender Wohnfläche,

- für eine altengerechte Wohnraumanpassung in **Haushalten mit einem und mehr Kind/ern und mindestens einer Person über 60 Jahre** als Darlehen gewährt in Höhe von
bis zu 40 v. H. der durch die Maßnahme verursachten Kosten von mindestens 10 000,00 EUR, jedoch höchstens der Kosten eines vergleichbaren Neubaus.“

- b) Nummer 4.2 wird gestrichen.

- c) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten werden abweichend von den Nummern 32.3 und 42.1 WFB für Darlehen nach Nummer 4 wie folgt erhoben:

	Zinsen	Verwaltungskosten	Tilgung ohne Eigenheimzulage	Tilgung mit Eigenheimzulage
1. bis 8. Jahr	0 v. H.	0,5 v. H. vom Darlehensursprungsbetrag	—	10 v. H.
9. bis 10 Jahr	0 v. H.	0,25 v. H.	—	2 v. H.
1. bis 10. Jahr	0 v. H.	0,5 v. H. vom Darlehensursprungsbetrag	2 v. H.	—
ab 11. Jahr	Zinsanhebung nach Nummer 48 WFB	0,25 v. H. vom Darlehensursprungsbetrag nach Tilgung der Hälfte des Darlehens	2 v. H.	2 v. H.“

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Beschäftigung von wissenschaftlichen,
künstlerischen und studentischen Hilfskräften****RdErl. d. MWK v. 26. 3. 2009 — 21-710563 (7) —****— VORIS 22210 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Für die Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften gelten ergänzend zu § 33 NHG die nachfolgenden Regelungen:

Mit den Hilfskräften sind Arbeitsverträge nach dem Muster der **Anlage** abzuschließen.

Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme wird die nachfolgende Vergütung gezahlt:

- a) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte
 - aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung i. S. der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT oder
 - bb) mit „Master-Abschluss“ in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang
 erhalten eine Vergütung von 12,63 EUR,
- b) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte
 - aa) mit Fachhochschulabschluss oder
 - bb) mit „Bachelor-Abschluss“
 erhalten eine Vergütung von 10,85 EUR,
- c) studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung i. S. der Buchstaben a und b erhalten eine Vergütung von 7,98 EUR.

Den Hilfskräften wird eine Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L gewährt. Dabei entsprechen die in Buchstabe a fallenden wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der EntgeltGr. E 12 bis E 13 und die in Buchstabe b und c fallenden wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der EntgeltGr. E 9 bis E 11.

Die übrigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Tarifliche Leistungen werden nicht gewährt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An
die Hochschulen
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

— Nds. MBL Nr. 16/2009 S. 432

Anlage**Muster-Arbeitsvertrag
für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte**

Zwischen
vertreten durch
und Frau/Herrn
geboren am
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Vertragsdauer**

Frau/Herr
wird für die Zeit vom bis

- ☐ als wissenschaftliche Hilfskraft
- ☐ als künstlerische Hilfskraft
- ☐ als studentische Hilfskraft

beim (Institut usw.)

- ☐ eingestellt.
- ☐ weiterbeschäftigt.

§ 2**Tätigkeit**

(1) Der Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten:

.....
.....
.....

(2) Die Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle derselben Universität/..... zu übernehmen.

(3) Die Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3**Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen

- ☐ wöchentlich durchschnittlich Stunden.
- ☐ monatlich durchschnittlich Stunden.

§ 4**Vergütung**

(1) Die Vergütung beträgt pro Stunde EUR.

(2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.

(3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten eines Monats auf ein von der Hilfskraft eingerichtetes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der EU gezahlt.

§ 5**Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 6**Sonstige Regelungen**

(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem RdErl. des MWK vom 26. 3. 2009 (Nds. MBL S. 432). § 37 TV-L findet sinngemäß Anwendung.

(2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an vertreten durch abzutreten.

(3) Die Befristung des Arbeitsvertrages beruht auf Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft/.....

(4) Ergänzende Nebenabreden:

.....
.....
.....

§ 7**Sonstiges**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

.....
(Ort, Datum)

(Arbeitgeber)

(Hilfskraft)

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Änderung der Genehmigung
des Verkehrslandeplatzes Varrelbusch****Bek. d. MW v. 30. 3. 2009 — 40.2-22.19 —**

Bezug: Bek. v. 23. 5. 1996 (Nds. MBl. S. 1051)

Die dem Luftsportverein Cloppenburg e. V. am 15. 5. 1996 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Varrelbusch i. d. F. vom 7. 7. 1997 und 6. 5. 1999 wurde am 12. 3. 2009 geändert.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Start- und Landebahnen für Flugzeuge und selbststartende Motorsegler:

- a) Richtung: 093°/273° rechtweisend
- b) Länge: 850 m
- c) Breite: 40 m
- d) Streifen: Rechteck von 970 × 60 m, das die Start- und Landebahn symmetrisch umgibt
- e) Oberfläche: Gras“.

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Betriebsflächen für Segelflugzeuge:

Start- und Landefläche Ost (273°)

- a) Richtung: 273° rechtweisend
- b) Länge: 250 m
- c) Breite: 50 m
- d) Streifen: Rechteck von 50 m Breite, das die Start- und Landebahn und die Seilauslegebahn symmetrisch umgibt

e) Seilauslegebahn: 1150 m

Landefläche West (093°):

- a) Richtung: 093° rechtweisend
- b) Länge: 300 m
- c) Breite: 50 m

Startbahn West (093°):

- a) Richtung: 093° rechtweisend
- b) Länge: 50 m
- c) Breite: 50 m“.

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 433

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafenbereichs Cuxhaven****Bek. d. MW v. 6. 4. 2009
— 45 30401-1.3.2 —**

Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds.

GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Hafen Cuxhaven hiermit wie folgt festgelegt:

1. Der Hafen umfasst, ausgehend vom Fuß des Neufelder Stack Nr. 5, landseitig das Gebiet, das begrenzt wird durch den stromaufwärts anschließenden wasserseitigen Fuß des Uferdeckwerks an der Elbe bis zum westlichen Bauwerksabschluss des stromparallelen Teils des Liegeplatzes 8, von dort rechtwinklig zur Piervorderkante 50 m elbwärts, parallel zur Piervorderkante bis zur elbseitig verlängerten östlichen Bauwerkskante des Liegeplatzes 8, dieser geradlinig landeinwärts folgend bis zum Deichsiel „Grodener Wettern“, das Sielbauwerk, das südwestliche Ufer der „Grodener Wettern“ bis zum „Alten Hadelner Seebanddeich“, den elbseitigen Fuß der Deichböschung in westlicher Richtung, die elbseitige Straßenbegrenzung des „Hafenzubringers“ bis zur Einmündung der „Baudirektor-Hahn-Straße“, die „Neufelder Straße“ (südwestliche Straßenbegrenzung), die Bundesbahngrenze, die Straße „Am Bahnhof“, die „Konrad-Adenauer-Allee“, den Hauptdeich entlang der Straße „Am Schleusenpriel“ und „Am Alten Hafen“, die südliche Grenze des Parkplatzes „Am Seedeich“, die Binnenböschung des Seedeiches und die Nordwestmole des Fährhafens in nordöstlicher und östlicher Richtung.

Die elbseitige Grenze des Hafenbereichs beginnt am Knickpunkt (K) der Nordwestmole des Fährhafens von östlicher in südöstlicher Richtung und verläuft über die Punkte P1, P2 und P3 zum Fuß des Neufelder Stacks Nr. 5.

Die Lage der Punkte P1 bis P3 wird wie folgt bestimmt:

P1: 50 m Abstand von der Kaikante der Seebäderbrücke in Höhe der Vorderkante des festen Teils der Ro-Ro-Rampe.

P2: 50 m Abstand vom südöstlichen Ende des Steubenhöfts senkrecht zur Kaivorderkante.

P3: Schnittpunkt der Strecke zwischen P2 und P3 in einem Abstand von 50 m von der südöstlichen Ecke der Kaivorderkante der Mehrzweckumschlaganlage mit der nördlichen Verlängerung des Neufelder Stacks Nr. 5.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der Lagekarte (**Anlage**) erläutert dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

3. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Cuxhaven vom 7. 11. 2007 wird hiermit gleichzeitig widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

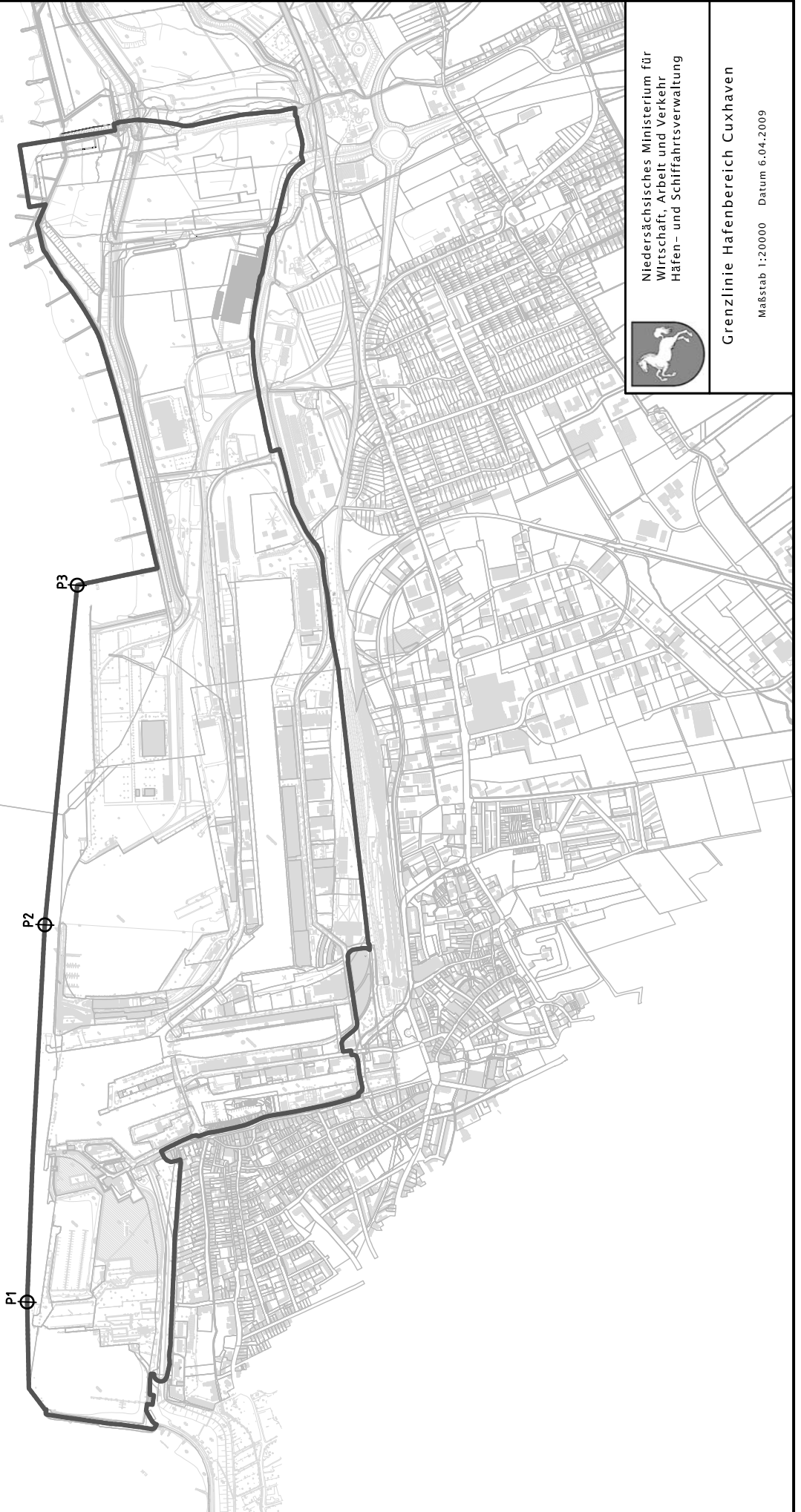
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Stade.

Hinweise:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Cuxhaven, Hafenmeisterei, 27472 Cuxhaven, Am Schleusenpriel 2, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter: <http://www.mw.niedersachsen.de/master/C42549261N42540738L20D0I712.html> aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 433



Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Cuxhaven

Maßstab 1:20000 Datum 6.04.2009

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

**Durchführungsbestimmungen und Hinweise
zur Schweinepest-Verordnung**

RdErl. d. ML v. 19. 3. 2009 — 203-42240/1-28 (H) —

— VORIS 78510 —

Bezug: RdErl. v. 15. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 1216)
— VORIS 78510 —

1. Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c erhält folgende Fassung:

„b) Von den als gesund erlegten Wildschweinen sind mindestens so viele verwertbare Blutproben einzusenden, dass mit einer Nachweissicherheit von 95 v. H. eine Seroprävalenz von 5 v. H. festgestellt werden kann. Entsprechend sind in jeder Kommune (kreisfreie Stadt, Landkreis, Region) für jeweils 200 km² Waldanteil mindestens 59 Wildschweine pro Jahr verwertbar zu beproben. Ist die Waldfläche geringer als 200 km², sind mindestens 60 Wildschweine bzw. bei weniger als 80 erlegten Stücken/Jahr mindestens 75 v. H. der Stücke zu beproben. In Landkreisen mit einer deutlich über dem Landesdurchschnitt liegenden Dichte an Hausschweinen ist die errechnete Stichprobenzahl mit dem Faktor 1,5 zu erhöhen.

In der beigefügten Tabelle (**Anlage 1 a**) sind die nach diesen Vorgaben ermittelten Probensollzahlen festgelegt.

Die Proben sind flächendeckend und repräsentativ für den Wildschweinbestand über das Jahr verteilt zu entnehmen und sollen alle Altersklassen mit einem Schwerpunkt in der Jugendklasse erfassen.

c) Von den beprobten Stücken sind mindestens Angaben zu erfassen über die Altersklasse, das Geschlecht, das ungefähre Gewicht, den Erlegungsort/-revier, die Gemeinde, die Gemeindekennzahl, sowie das Datum der Probenahme.

Diese Angaben sind bei Stücken gemäß Buchstabe a unter Verwendung des Probenbegleitscheins gemäß Anlage 1 bei als gesund erlegten Stücken ggf. unter Verwendung des Wildursprungscheines dem Veterinäramt zeitgleich mit der Probe zuzuleiten.“

2. Dieser RdErl. tritt am 20. 3. 2009 in Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 435

Waldverteilung in Niedersachsen Stand 07/08			Probenzahl und Probenberechnung		
Land ehem. Bezirk Kreis	Boden- fläche ha	Wald- fläche lt. Kataster ha	berechnete Anzahl Proben (Waldfläche / 200 km² x 59)	Jagd- strecke 2007/08	Probenanforderung (gewichtet aus Waldflächenanteil, Jagdstrecke und Hausschweinedichte)
ehem. Bezirk Braunschweig	809960	275977	814		940
Braunschweig,Stadt	19214	2430	7	72	53
Salzgitter ,Stadt	22390	3849	11	221	60
Wolfsburg,Stadt	20402	4791	14	429	60
Gifhorn	156276	51970	153	3.335	153
Göttingen	111749	37262	110	2.295	110
Goslar	96506	55352	163	1.241	100
Helmstedt	67384	16601	49	851	60
Northeim	126706	48888	144	2.035	144
Osterode am Harz	63599	35954	106	1.022	80
Peine	53485	5279	16	362	60
Wolfenbüttel	72249	13599	40	1.167	60
ehem. Bezirk Hannover	904727	190727	563		642
Region Hannover	229060	43885	129	2.743	129
Diepholz	198767	18755	55	532	90
Hameln-Pyrmont	79618	25423	75	1.719	75
Hildesheim	120577	29398	87	1.939	87
Holzminde	69253	31699	94	1.604	94
Nienburg (Weser)	139894	24238	72	1.326	107
Schaumburg	67558	17328	51	1.273	60
ehem. Bezirk Lüneburg	1550796	370524	1.093		1.286
Celle	154507	69508	205	3.534	205
Cuxhaven	207253	16475	49	765	60
Harburg	124469	35102	104	1.756	104
Lüchow-Dannenberg	122044	45226	133	2.946	133
Lüneburg	132334	40871	121	3.301	121
Osterholz	65073	6329	19	286	60
Rotenburg (Wümme)	207007	30329	89	1.792	134
Soltau-Fallingb.ostel	187350	59663	176	4.091	176
Stade	126601	8867	26	282	60
Uelzen	145388	48632	143	4.069	143
Verden	78771	9521	28	448	90
ehem. Bezirk Weser-Ems	1498625	179305	529		881
Delmenhorst,Stadt	6236	163	0	0	0
Emden,Stadt	11235	78	0	0	0
Oldenburg (Oldb),Stadt	10297	387	1	0	0
Osnabrück,Stadt	11980	1971	6	0	0
Wilhelmshaven,Stadt	10691	1176	3	0	0
Ammerland	72834	7321	22	147	60
Aurich	128731	5021	15	0	0
Cloppenburg	141826	17267	51	237	90
Emsland	288142	48735	144	557	216
Friesland	60788	4143	12	24	18
Grafschaft Bentheim	99686	15233	45	166	90
Leer	108602	2445	7	1	0
Oldenburg	106307	18806	55	425	90
Osnabrück	212158	41701	123	522	185
Vechta	81255	10025	30	166	90
Wesermarsch	82191	953	3	0	0
Wittmund	65668	3880	11	59	43
Niedersachsen	4.698.441	1.012.652	2.987	49.740	3.750

Berechnung gemäß Entscheidung der Kommission (2002/106/EG), Anhang, Kapitel IV, H

Risikozuschlag wg. erhöhter Hausschweinedichte mit dem Faktor 1,5

Abschlag wg. schwarzwildfreier Höhenlagen

Kreise mit geringer Schwarzwildstrecke, Probenzahl hier: Strecke x 0,75

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen****RdErl. d. MU v. 26. 3. 2009 — 34-40502/3.0 —****— VORIS 28500 —****1. Geltungsbereich**

Diese Hinweise dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen. Sie enthalten Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 BImSchG sowie zur Vorsorge insbesondere gemäß Nummer 6.1. Sie sind in Niedersachsen anzuwenden.

Die Hinweise gelten für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen einschließlich Baustellen.

Diese Hinweise bilden keine geeignete Beurteilungsgrundlage für Erschütterungsimmissionen bei besonderen Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken. Besondere Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken sind Nutzungen, die gegenüber Erschütterungseinwirkungen in besonderem Maße empfindlich sind. Derartige Nutzungen liegen bei Arbeitsstätten mit erschütterungsempfindlichen Apparaturen oder Fertigungsgeräten (z. B. Elektronenmikroskope, Lasereinrichtungen usw.) vor.

Zur Prognose von Erschütterungen werden in diesen Hinweisen keine Handlungsanleitungen gegeben.

2. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i. S. des BImSchG ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen.

Die in Nummer 2.2 genannten Normen können als antizipierte Sachverständigengutachten zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Sie dürfen jedoch nicht schematisch angewandt werden.

2.1 Schädlichkeit von Erschütterungseinwirkungen

Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen i. S. von § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Diese Hinweise enthalten Beurteilungsmaßstäbe für die Grenzen der Schädlichkeit von Erschütterungsimmissionen, die auf Gebäude und auf Menschen in Gebäuden bei üblicher Nutzung einwirken. Werden diese Beurteilungsmaßstäbe eingehalten, ist immer auch der Gefahrenschutz, insbesondere der Gesundheitsschutz von Menschen, sichergestellt.

a) Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude

Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude übersteigen die Grenze der schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie geeignet sind, erhebliche Nachteile hervorzurufen. Unter Nachteilen sind dabei Vermögenseinbußen, insbesondere durch Schäden an Gebäuden und Gebäudeteilen, zu verstehen. Die Verminderung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit eines Gebäudes ist in der Regel ein erheblicher Nachteil. Durch Erschütterungen entstandene Schäden an Gebäuden, die deren Standfestigkeit beeinträchtigen, sind stets als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen. Im Übrigen hängt die Bewertung von Erschütterungseinwirkungen von der Gebäudeart und der Nutzung der Bauten ab.

Bei Wohngebäuden und in ihrer Konstruktion und/oder ihrer Nutzung gleichartigen Bauten sowie bei besonders erhaltenswerten (z. B. unter Denkmalschutz stehenden) Bauten sind

darüber hinaus Erschütterungseinwirkungen als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen, wenn sie

- Risse im Putz von Decken und/oder Wänden,
- Vergrößerung von bereits vorhandenen Rissen in Gebäuden oder
- Abreißen von Trenn- und Zwischenwänden von tragenden Wänden oder Decken

verursachen.

Bei einer Werkhalle sind Erschütterungseinwirkungen, die die Standfestigkeit nicht berühren, in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

b) Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden können insbesondere erhebliche Belästigungen hervorrufen. Belästigungen ergeben sich aus der negativen Bewertung von Erschütterungseinwirkungen und deren Folgeerscheinungen (z. B. sichtbare Bewegungen oder hörbares Klappern von Gegenständen). Zur Belästigung tragen auch die mit Erschütterungen verbundenen Beeinträchtigungen bestimmungsgemäßer Nutzungen von Gebäuden und Gebäudeteilen bei. Die Erheblichkeit hängt nicht nur vom Ausmaß der Erschütterungsbelastung, sondern auch von anderen Faktoren (siehe DIN 4150-2 Nr. 4) ab, die die Zumutbarkeit für den betroffenen Menschen bestimmen. Ein Hinweis auf die Fühlbarkeit der Erschütterungseinwirkung ist in der Erläuterung zu Abschnitt 6 des Anhangs Dm der DIN 4150-2 gegeben.

2.2 Messung und Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen**Die Normen**

DIN 4150	„Erschütterungen im Bauwesen“,
-3: 1999-02	„Einwirkungen auf bauliche Anlagen“,
-2: 1999-06	„Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“,
DIN 45669	„Messung von Schwingungsimmissionen“,
-1: 1995-06	„Schwingungsmesser, Anforderungen, Prüfung und
	„Messverfahren“

enthalten sachverständige Angaben zur Messung und Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Gebäude und auf Menschen in Gebäuden.

In ihrem Anwendungsbereich markieren die Anhaltswerte der DIN 4150-2 die Schwelle zwischen schädlichen und nicht schädlichen Umwelteinwirkungen. Diese Markierung stellt keine scharfe Grenze dar. Sie ist aber eine geeignete Grundlage für eine Immissionsbeurteilung, die auch die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt.

Hinweise zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Menschen liefert auch die VDI-Richtlinie:

VDI 2057	„Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen“,
Blatt 1	„Ganzkörperschwingungen“ (September 2002) und
Blatt 3	„Beurteilung“ (Juni 2006, Berichtigung November 2007).

Zweck der VDI-Richtlinie 2057 Blatt 1 ist es, ein einheitliches Verfahren zur Beurteilung der Einwirkung mechanischer Ganzkörperschwingungen auf den Menschen und allgemeine Hinweise zur Ermittlung der Beurteilungsgrößen anzugeben. Diese Richtlinie enthält einige Richtwerte und Hinweise für die Beurteilung bestimmter Belastungen im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkungen auf den Menschen. I. S. dieser Richtlinie wird die Beanspruchung durch eine von außen einwirkende Schwingungsbelastung verursacht. Sie wird nach den Kriterien „Wohlbefinden“, „Leistungsfähigkeit“ und „Gesundheit“ in Bereiche unterteilt. Sie gibt jedoch keine Hinweise zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden im Hinblick auf „erhebliche Belästigungen“ i. S. des BImSchG. Eine uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie auf Wohnbereiche würde zu nicht sachgerechten Beurteilungen führen, weil der Grad der Belästigung in hohem Maße von den situativen Bedingungen abhängig ist (siehe DIN 4150-2 Nr. 4). Im Übrigen sind nach allgemeiner Lebenserfahrung spürbare Erschütterungen in Wohnungen wesensfremd.

3. Immissionswerte

Die Immissionswerte der Tabellen 1 und 2 berücksichtigen die in Nummer 2.2 genannten Erkenntnisquellen.

Die Immissionswerte der Tabelle 1 kennzeichnen für den überwiegenden Teil der heute vorhandenen Gebäude eine Schwelle, bei deren Einhaltung eine Verminderung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit als Folge von Erschütterungseinwirkungen nach den bisherigen Erfahrungen nicht eintritt. Bei der Überschreitung der Immissionswerte nimmt aber das Risiko derartiger Beeinträchtigungen zu.

Die Immissionswerte der Tabellen 2 und 3 stellen auf die Vermeidung erheblicher Belästigungen von Menschen in Gebäuden ab. Tabelle 2 gibt Immissionswerte für Situationen an, in denen Erschütterungsquellen über mehrere Monate und Jahre auf Immissionsorte einwirken. Sie dienen zur Festlegung der Schwellen zwischen schädlichen und nicht schädlichen Umwelteinwirkungen. Die Immissionswerte der Tabelle 3 gelten für tagsüber einwirkende Erschütterungen von Baustellen und stellen Zumutbarkeitsmaßstäbe nach Maßgabe von Nummer 5.2 bereit.

Die Immissionswerte der Tabellen 2 und 3 können nicht ohne nähere Prüfung zur Beurteilung der Belästigung durch Erschütterungseinwirkungen herangezogen werden. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob die Immissionswerte aufgrund von Art (durch Erschütterungsquelle bedingt), Ausmaß (Intensität der Einwirkung) und Dauer (Einwirkzeit, Pausen) der Erschütterungseinwirkungen geeignet sind, deren Erheblichkeit und Zumutbarkeit sachgerecht zu beurteilen. Eine solche Beurteilung kann erst vorgenommen werden, wenn feststeht, dass kein atypischer Fall vorliegt, bei dem eine von der Regel abweichende Beurteilung geboten ist.

3.1 Einwirkungen auf Gebäude

Die Immissionswerte für die Beurteilung der Einwirkungen auf Gebäude (Tabelle 1) sind nach der Gebäudeart und nach der Dauer der Einwirkungen gestaffelt. Grundlage hierfür sind die Anhaltswerte nach DIN 4150-3. Die Zuordnung der Ge-

bäude zu einer Gebäudeart nach Tabelle 1 erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

Sind die Immissionswerte eingehalten oder unterschritten, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG vorliegen.

Werden die Immissionswerte überschritten, kommen Anordnungen nach § 17 oder 24 BImSchG in Betracht. Sind außerdem konkrete Anzeichen für Schäden i. S. von erheblichen Nachteilen als Folge von Erschütterungen erkennbar, ist das Ermessen der zuständigen Behörde nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG und ggf. auch nach § 25 Abs. 2 BImSchG eingeschränkt; sie darf dann nur bei einem atypischen Sachverhalt von einer nachträglichen Anordnung absehen. Dabei ist zu beachten, dass an baulichen Anlagen Risse nicht nur durch Erschütterungen verursacht werden können; sie entstehen auch z. B. durch ungleichmäßige Setzungen des Bauwerks oder durch ungleichmäßige Dehnungen verschiedener Baumaterialien bei Temperaturänderungen.

Werden Überschreitungen der Immissionswerte festgestellt, ohne dass konkrete Schäden erkennbar sind, kann die Anordnung von Maßnahmen zurückgestellt werden, wenn der Anlagenbetreiber für die betroffenen Gebäude das Maß der Erschütterungseinwirkungen, die voraussichtlich nicht zu Schäden führen, gutachterlich feststellen lässt und wenn dieses Maß nicht überschritten wird.

Sollen Immissionen nach Tabelle 1 begrenzt werden, so ist zu prüfen, ob nicht ohnehin wegen der belästigenden Wirkung von Erschütterungen auf den Menschen die Erschütterungseinwirkungen weitergehend gemindert werden müssen.

Starke Erschütterungen können vor allem in locker bis mitteldicht gelagerten nicht bindigen Böden (Sande, Kiese) zu Sackungen des Bodens und damit zu Setzungen von Gründungskörpern führen. Das gilt besonders für häufige Erschütterungen, für gleichförmige Sande und für Böden unterhalb des Grundwasserspiegels. Nähere Informationen enthält DIN 4150-3:1999-02 Anhang C.

Tabelle 1: Immissionswerte zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude in mm/s

Spalte Zeile	1	2			3	4	5	6
1 2	Gebäudeart	Kurzzeitige Erschütterungen					Dauererschütterungen	
		Fundament			Oberste Deckenebene, horizontal	Vertikale Deckenschwingungen	Oberste Deckenebene, horizontal ¹⁾	Vertikale Deckenschwingungen ²⁾
		Frequenzen ³⁾						
		< 10 Hz	10—50 Hz	50—100 Hz ⁴⁾				
3	Gewerblich genutzte Bauten, Industriebauten und ähnlich strukturierte Bauten	20	20 bis 40	40 bis 50	40	20	10	10
4	Wohngebäude und in ihrer Konstruktion und/oder Nutzung gleichartige Bauten	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20	5	10
5	Bauten, die wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit nicht denen nach Zeile 1 und 2 entsprechen und besonders erhaltenswert (z. B. unter Denkmalschutz stehen) sind	3	3 bis 8	8 bis 10	8	⁵⁾	2,5	⁵⁾
	Messwerte nach DIN 4150-3	Maximalwerte der Schwinggeschwindigkeit der größten Komponente in mm/s						

¹⁾ Siehe DIN 4150-3 Nr. 6.1.

²⁾ Siehe DIN 4150-3 Nr. 6.2.

³⁾ Die Immissionswerte für Frequenzen von 10 bis 50 Hz sowie von 50 bis 100 Hz sind durch lineare Interpolation zwischen den Immissionswerten der jeweiligen Zeilen zu ermitteln.

⁴⁾ Bei Frequenzen über 100 Hz sollen die Anhaltswerte für 100 Hz angesetzt werden.

⁵⁾ Das Maß der noch unschädlichen Erschütterungseinwirkungen ist im Einzelfall festzustellen.

3.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Tabelle 2 enthält Immissionswerte in Abhängigkeit von Gebietsart und Tageszeit der Einwirkungen. Grundlage hierfür sind die Anhaltswerte nach DIN 4150-2. Die Zuordnung des Einwirkungsortes zu den in Tabelle 2 aufgeführten Gebieten ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

Maßgeblich für die Zuordnung sind die Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Anlagen sowie Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die in Tabelle 2 genannten Gebiete entsprechen folgenden Gebietsfestsetzungen nach Baunutzungsverordnung:

Baugebiet BauNVO		Gebiete nach Tabelle 2 Zeile
Industriegebiete	(§ 9)	1
Gewerbegebiete	(§ 8)	2
Kerngebiete	(§ 7)	3
Mischgebiete	(§ 6)	3
Dorfgebiete	(§ 5)	3 oder 4 ⁶⁾
besondere Wohngebiete	(§ 4 a)	3 oder 4 ⁶⁾
allgemeine Wohngebiete	(§ 4)	4
Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2)	4
reine Wohngebiete	(§ 3)	4
Kurgebiete, Klinikgebiete	(§ 11)	5

⁶⁾ Je nach Schwerpunkt der Nutzung.

Tabelle 2: Immissionswerte (IW) für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen

Spalte Zeile	1	2	3	4	5	6	7
	Einwirkungsort	tagsüber			nachts		
		IW _u	IW _o	IW _r	IW _u	IW _o	IW _r
1	Einwirkungsorte, in deren Umgebung nur gewerbliche Anlagen und ggf. ausnahmsweise Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Betriebspersonen untergebracht sind (vergleiche Industriegebiete § 9 BauNVO)	0,40	6,0	0,20	0,30	0,60	0,15
2	Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (vergleiche Gewerbegebiete § 8 BauNVO)	0,30	6,0	0,15	0,20	0,40	0,10
3	Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (vergleiche Kerngebiete § 7 BauNVO, Mischgebiete § 6 BauNVO, Dorfgebiete § 5 BauNVO)	0,20	5,0	0,10	0,15	0,30	0,07
4	Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend oder ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (vergleiche reines Wohngebiet § 3 BauNVO, allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO, Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO)	0,15	3,0	0,07	0,10	0,20	0,05
5	Besonders schutzbedürftige Einwirkungsorte, z. B. in Krankenhäusern oder Kurkliniken	0,10	3,0	0,05	0,10	0,15	0,05
	Beurteilungsgrößen nach DIN 4150-2	KB _{Fmax}	KB _{Fmax}	KB _{FTr}	KB _{Fmax}	KB _{Fmax}	KB _{FTr}

Die Beurteilung der Immissionen erfolgt mithilfe der Tabelle 2 und in Anlehnung an Abschnitt 6.2 der DIN 4150-2 auf folgende Weise:

- Ist KB_{Fmax} kleiner oder gleich dem (unteren) Immissionswert IW_u , dann ist die Anforderung dieser Leitlinie eingehalten.
- Ist KB_{Fmax} größer als der (obere) Immissionswert IW_o , dann ist die Anforderung dieser Leitlinie nicht eingehalten.
- Für selten auftretende, kurzzeitige Einwirkungen ist die Anforderung dieser Leitlinie eingehalten, wenn KB_{Fmax} kleiner als IW_o ist (siehe Nr. 4.2).
- Für häufigere Einwirkungen, bei denen KB_{Fmax} größer als IW_u aber kleiner oder gleich IW_o ist, ist in besonderen Fällen ein weiterer Prüfschritt für die Entscheidung erforder-

lich, nämlich die Bestimmung der Beurteilungs-Schwingstärke KB_{FTr} nach Abschnitt 6.4 der DIN 4150-2. Ist KB_{FTr} nicht größer als der Immissionswert IW_r (IW_r ist der Immissionswert zum Vergleich mit Beurteilungs-Schwingstärken) nach Tabelle 2, dann sind die Anforderungen dieser Leitlinie ebenfalls eingehalten.

Bei Einhaltung der Werte der Tabellen 2 und 3 ist zu erwarten, dass auch die Sekundäreffekte in der Regel nicht zu einer erheblichen Belästigung führen. Treten in Einzelfällen erhebliche Sekundäreffekte auf und lassen sich diese nicht auf einfache Weise abstellen (z. B. Resonanzen), so erfordern sie Untersuchungen im Einzelfall. Für die Beurteilung des von schwingenden Raumbegrenzungsflächen abgestrahlten sekundären Luftschalls sind die maßgebenden akustischen Re-

gelwerke (insbesondere die TA Lärm sowie bei tieffrequenten Geräuschimmissionen die DIN 45680: 1997-03 i. V. m. dem Beiblatt 1 zu dieser Norm) heranzuziehen.

Bei der Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Gewerbebetrieben hat sich das Schutzziel nicht an besonders empfindlichen Nutzungen (siehe Nummer 1 Abs. 3) zu orientieren, sondern an solchen, die für Gewerbebetriebe üblich sind (z. B. am Aufenthalt von Personen in Büroräumen).

4. Hinweise zur Beurteilung

Wird der Vergleich von Messergebnissen mit Immissionswerten durchgeführt, um bei festgestellten schädlichen Umwelteinwirkungen bestimmte Maßnahmen anzuordnen, muss sichergestellt sein, dass Überschreitungen der Immissionswerte nicht auf messtechnischen Unsicherheiten beruhen. Bei der messtechnischen Ermittlung von Schwinggeschwindigkeiten oder KB-Werten mit Geräten nach DIN 45669-1, Klasse 1, treten erfahrungsgemäß Unsicherheiten von bis zu 15 v. H. auf. Sollen Anordnungen auf die Messergebnisse gestützt werden, ist in der Regel vom durch Messung ermittelten Wert ein Abzug von 15 v. H. vorzunehmen. Werden Messgeräte der Klasse II nach DIN 45669-1 eingesetzt, so sind Unsicherheiten von bis zu 25 v. H. zu erwarten, sofern keine Sonderfälle, wie stark stoßhaltige Schwingungen, dominante Frequenzkomponenten an den Rändern des Arbeitsfrequenzbereiches oder extreme Querschwingungen auftreten. Messgeräte der Klasse II nach DIN 45669-1 dürfen nur für orientierende Messungen eingesetzt werden.

4.1 Einwirkungen auf Gebäude

Tabelle 1 unterscheidet zwischen Dauererschütterungen und kurzzeitigen Erschütterungen. Erschütterungen gelten nur dann als kurzzeitig, wenn sie für jedes Ereignis höchstens wenige Sekunden andauern und ihre Häufigkeit für Materialermüdungen und ihr zeitlicher Abstand für Resonanzerscheinungen unerheblich ist (z. B. einzelne Sprengerschütterungen).

4.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Besonderheiten für vereinzelt auftretende Sprengerschütterungen:

Als kurzzeitig einwirkende Erschütterungen i. S. von Nummer 6.5.1 Satz 1 der DIN 4150-2 gelten Ereignisse mit einer Einwirkdauer von wenigen Sekunden pro Ereignis.

Als wenige Male pro Jahr i. S. von Nummer 6.5.1 der DIN 4150-2 gelten Sprengerschütterungen bei bis zu zehn Ereignissen pro Jahr.

Andere Maßnahmen i. S. der Anmerkung zu Nummer 6.5.1 der DIN 4150-2, auf die von der Überwachungsbehörde hingewirkt werden kann, sind beispielsweise: Ankündigung in Zeitungen oder mit Handzetteln, telefonische/persönliche Vorwarnung, Kombination der Vorwarnung mit gezielten Informationen und Benennung von Verantwortlichen.

5. Erschütterungen bei Baumaßnahmen

Baustellen sind in der Regel nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des BImSchG. Sie sind u. a. so zu errichten und so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

5.1 Einwirkungen auf Gebäude

Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude bei Baumaßnahmen gelten die Ausführungen in Nummer 3.1 dieses RdErl. sinngemäß.

5.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Die in Tabelle 3 enthaltenen Immissionswerte dienen der Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Wohnräume oder vergleichbare Räume durch Baumaßnahmen am Tage. Sie berücksichtigen die besonderen Aspekte von Baumaßnahmen wie zeitlich begrenzte Einwirkungen und die zum Teil gegebene Notwendigkeit des Einsatzes von Verfahren, welche

zur Realisierung der Baumaßnahme Erschütterungen in den Baugrund einleiten müssen und damit zwangsläufig auf die Umgebung einwirken. Daher sind für diesen Fall andere Maßstäbe hinsichtlich der Bewertung der Erheblichkeit und Zumutbarkeit anzulegen als bei Erschütterungseinwirkungen durch stationäre Anlagen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt auf die Umgebung einwirken.

Bei Baustellenerschütterungen ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150-2 beschriebene Beurteilungsverfahren mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Es gelten für tagsüber durch Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 Tagen Dauer die Immissionswerte der Tabelle 3. Für länger als 78 Tage andauernde und für nachts auftretende Erschütterungen gelten grundsätzlich die Immissionswerte der Tabelle 2.

Die Beurteilung von zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen durch Baustellen erfolgt in den drei Stufen I, II und III (siehe auch DIN 4150-2 Nr. 6.5.4.2 Buchst. a bis c):

Bei Unterschreitung der Stufe I ist nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen.

Liegen die Erschütterungen zwischen den Immissionswerten der Stufen I und II und sind die in Nummer 6.4 Spiegelstriche 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen durchgeführt, liegen ebenfalls in der Regel keine erheblichen Belästigungen vor.

Überschreiten die Erschütterungseinwirkungen jedoch die Stufe II, so können die unter Nummer 6.4 beschriebenen Maßnahmen dazu beitragen, die unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Mit zunehmender Überschreitung der Stufe II nimmt die Wahrscheinlichkeit erheblicher Belästigungen trotz ergriffener Maßnahmen zu. Solange die Stufe III aber nicht überschritten wird, können die Pflichten des Betreibers als erfüllt angesehen werden, wenn alle im Einzelfall anwendbaren Maßnahmen nach Nummer 6.4 getroffen werden.

Sofern nicht bereits bei Überschreitung der Stufe II ein erschütterungsärmeres Bauverfahren gewählt wurde, gewinnt diese Maßnahme bei Überschreitung der Stufe III besondere Bedeutung, da von dieser Schwelle an auch aufwendige, aber weniger erschütterungsintensive Bauverfahren zunehmend als verhältnismäßig anzusehen sind. Bei der Ermessensausübung sind im Einzelfall außerdem andere Aspekte, wie die Dauer der Einwirkung und andere Immissionsarten (z. B. Lärm, Staub, Gerüche), mit in die Prüfungen einzubeziehen.

Immissionswerte für diese drei Stufen sind in der Tabelle 3 für verschiedene Einwirkungsauern D zusammengestellt. Dabei wird auf eine Unterteilung für verschiedene Gebietsarten verzichtet. Die Einteilung in Abschnitte von 6, 26 und 78 Tagen wurde von der durchschnittlichen Anzahl der Werktage einer Woche, eines Monats und eines Vierteljahres abgeleitet. Für besonders schutzwürdige Gebiete (Objekte) wie z. B. Krankenhäuser o. Ä. ist diese Tabelle nicht anwendbar. Solche Fälle erfordern Einzelfallentscheidungen.

Für Einwirkungsauern D, die zwischen einem und sechs Tagen liegen, werden die Immissionswerte der Tabelle 3 linear interpoliert.

Unter der Dauer D der Erschütterungseinwirkungen in der Tabelle 3 ist die Anzahl von Tagen zu verstehen, an denen tatsächlich Erschütterungseinwirkungen auftreten (nicht die Dauer der Baumaßnahme an sich). Dabei sind Tage mit Erschütterungseinwirkungen, die unter den gebietsabhängigen Werten der Tabelle 2 dieser Richtlinie für IW_u oder IW_f liegen, nicht mitzuzählen.

Werden durch eine Baustelle wahrnehmbare Erschütterungseinwirkungen während mehr als sechs Tagen Dauer verursacht, die aber noch unter den niedrigsten Werten der Tabelle 3 für IWB_u oder IWB_f ($IWB_u = 0,3$; $IWB_f = 0,2$) liegen, dann gelten zusätzliche Einwirkungen von maximal sechs Tagen Dauer, welche die Anforderungen der Tabelle 3 für bis zu sechs Tage einhalten (ggf. Interpolation zwischen einem und sechs Tagen), nicht als schädliche Umwelteinwirkungen.

Tabelle 3: Immissionswerte (IWB) für tagsüber auftretende Erschütterungseinwirkungen durch Baustellen

Spalte Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	D ≤ 1 Tag			6 Tage < D ≤ 26 Tage			26 Tage < D ≤ 78 Tage		
Stufe	IWB _u	IWB _o ⁷⁾	IWB _t	IWB _u	IWB _o ⁷⁾	IWB _t	IWB _u	IWB _o ⁷⁾	IWB _t
I	0,8	5,0	0,4	0,4	5,0	0,3	0,3	5,0	0,2
II	1,2	5,0	0,8	0,8	5,0	0,6	0,6	5,0	0,4
III	1,6	5,0	1,2	1,2	5,0	1,0	0,8	5,0	0,6
⁸⁾	KB _{Fmax}	KB _{Fmax}	KB _{FTr}	KB _{Fmax}	KB _{Fmax}	KB _{FTr}	KB _{Fmax}	KB _{Fmax}	KB _{FTr}

⁷⁾ Für Gewerbe- und Industriegebiete gilt IWB_o = 6,0.

⁸⁾ Beurteilungsgrößen nach DIN 4150-2.

Für Baustellensprengungen gilt allein das IWB_o-Kriterium. Werte bis IWB_o = 8,0 sind zugelassen, niedrigere Werte sind anzustreben.

6. Verminderung von erheblichen Belästigungen durch Erschütterungsimmissionen

6.1 Aktive Schutzmaßnahmen

Erschütterungen lassen sich am wirkungsvollsten durch Maßnahmen an der Erschütterungsquelle selbst vermindern. Dazu eröffnet der heutige Stand der Technik vielfältige Möglichkeiten.

Für die Minderung oder Vermeidung von Erschütterungen existiert eine Reihe häufig eingesetzter und bewährter Maßnahmen:

- Schaffung optimaler Betriebsbedingungen, Wartung und Pflege von Maschinen und Werkzeugen, Vermeidung unnötiger Lagerspiele, Verwendung scharfer Werkzeuge (Bohrer, Meißel usw.), Wahl der richtigen Temperatur der Werkstücke beim Schmieden,
- Übergang zu einer anderen Technik (z. B. Ersetzen von „Einrütteln“ von Spundbohlen durch „Einpressen“),
- sorgfältiges Auswuchten oder Einsatz von Massenausgleichern,
- Auswahl unschädlicher Erregerfrequenzen,
- Schwingungsisolierung mit Feder- und Dämpfungselementen, die den Kräften und Massen der Maschinen und ggf. der Masse des Fundaments entsprechend dimensioniert werden. Neben der Verminderung der Erschütterungen in der Nachbarschaft ermöglicht diese Art der Schwingungsisolierung auch eine Reduzierung der Masse der Unterkonstruktion (Fundament). Die Verminderung der Erschütterungsbeanspruchung betrieblicher Einrichtungen kann erheblich sein. Stützen der Unterkonstruktion können in die Gebäudestruktur integriert werden; Höhenausgleich und Nivellierung sind auch nachträglich leicht möglich.

Alle diese Maßnahmen müssen in jedem Einzelfall sorgfältig auf ihre Einsatzmöglichkeit geprüft werden. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass nach Durchführung der Maßnahmen nicht andere unbeabsichtigte Resonanzen entstehen können. Insbesondere aktive Schutzmaßnahmen können auch zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen durchgeführt werden.

6.2 Ausbreitungsweg

Erschütterungen werden in der Regel durch den Boden übertragen, wobei die mechanischen Eigenschaften des Bodens die Ausbreitung häufig in unvorhergesehener Weise beeinflussen.

Erschütterungen nehmen im Allgemeinen mit dem Abstand von der Quelle ab, ihre Wirkungen können deshalb durch Vergrößerung des Abstands im Normalfall vermindert werden.

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Ausbreitung von Schwingungen im Erdboden durch vertikal eingebrachte Schlitz- oder Kanäle rechtwinklig zur Ausbreitungsrichtung (mit gasgefüllten Matten) behindert werden kann. Die Schlitz- wirken wie Schallschirme im akustischen Bereich und sollen möglichst nahe an der Quelle eingesetzt werden. Sie haben in

einigen Fällen zu einer spürbaren Verminderung der Erschütterungen geführt.

6.3 Passive Schutzmaßnahmen

An den zu schützenden baulichen Anlagen können durch Veränderungen der Schwingungseigenschaften des Bauwerks oder von Bauteilen die Einwirkungen von resonanzbedingten Erschütterungen vermieden oder gemindert werden. Wegen des Aufwands bei der erforderlichen Versteifung des genannten Bauwerks oder von Bauteilen oder der Anbringung von Zusatzmassen sollten Versuche in dieser Richtung jedoch nur auf Einzelfälle beschränkt bleiben, zumal kaum vorhergesagt werden kann, ob die Maßnahmen Erfolg haben werden. Erfolgreich aber aufwendig ist auch die Abfederung von Gebäuden, über die vereinzelt berichtet wurde. Durch das Anbringen von Schwingungstilgern (ungedämpfte Zusatzmassen) an Bau- oder Maschinenteilen können Resonanzschwingungen vermindert werden. Da die Maßnahmen nicht an der verursachenden Anlage getroffen werden, lassen sie sich in aller Regel nur mit Zustimmung der Betroffenen realisieren.

6.4 Maßnahmen zur Verminderung erheblicher Belästigungen insbesondere bei nur vorübergehend betriebenen Anlagen (z. B. Baustellenanlagen)

Die psychischen Auswirkungen von Erschütterungseinwirkungen können vermindert werden durch:

- Umfassende Information der Betroffenen z. B. über die Maßnahmen, die Verfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Betrieb,
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen und die damit verbundenen Belästigungen sowie Empfehlungen über Verhaltensweisen zur Minderung von Erschütterungswirkungen auf die Betroffenen,
- Einrichtung einer Anlaufstelle für Beschwerden,
- Zusätzliche betriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten usw.),
- Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Einwirkungen auf Menschen und Gebäude,
- Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung.

6.5 Einzelfälle

Erschütterungen von Schmiedehämmern haben sich in einer Reihe von Fällen wirksam durch die Verwendung eines schwingungs isolierten Fundaments verringern lassen; im Allgemeinen wurde eine Verminderung der Erschütterungen um etwa 80 v. H. gegenüber einer festen Gründung nach DIN 4025 „Fundamente für Amboss-Hämmer (Schabottehämmer) – Hinweise für die Bemessung und Ausführung“ erreicht. Bei der Neuaufstellung von größeren Schmiedehämmern ist die schwingungs isolierte Gründung heute nicht wesentlich teurer als die feste Gründung. Dies gilt in gleicher Weise für die sog. Direktabfederung von Schmiedehämmern und Schmiedepressen, bei der die Isolierelemente nicht unterhalb eines Fundaments, sondern direkt unter der Schabotte angeordnet werden.

Bei größeren Schmiedekurbelpressen entstehen durch den Anfahr impuls beim Einrückvorgang des Kurbeltriebs, beim ei-

gentlichen Arbeitsvorgang und beim Abbremsen starke horizontale Kräfte, die zu niederfrequenten Erschütterungen in horizontaler Richtung führen. Diese lassen sich durch entsprechend dimensionierte schwingungsisolierte Fundamente wirksam vermindern. Bei der elastischen Aufstellung ist in der Regel ein relativ großes Fundament zur Erhöhung des Trägheitsmoments erforderlich.

Pressen für die Blechverarbeitung lassen sich im Allgemeinen mit Feder-Dämpfer-Elementen direkt abfedern, ohne dass ein abgefedertes Fundament, wie bei Schmiedehämmern und Schmiedepressen, erforderlich ist. Auch bei dieser direkten Abfederung konnten die Erschütterungen gegenüber fester Aufstellung um etwa 80 v. H. vermindert werden.

Bei Webmaschinen kann durch eine Aktivisolierung eine gute Isolierung erreicht werden. Die Auslegung der elastischen Lagerung hängt von der Bauart der Webmaschinen, deren Drehzahl und von betrieblichen Gegebenheiten ab. Eine sehr gute Isolierung wird erzielt, wenn eine oder mehrere Webmaschinen auf einer gemeinsamen Grundplatte montiert werden und die gesamte Fundamentplatte elastisch gelagert wird.

Zur Verminderung von Erschütterungen, die von Sägegeräten ausgehen, haben sich

- große Abstände von schutzbedürftigen Gebäuden (darauf ist insbesondere in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser zu achten),
- große Fundamentmassen,
- Änderungen der Drehzahl, falls Anregung in Resonanz vorliegt (die geänderte Drehzahl kann allerdings an anderer Stelle zu Resonanz führen),
- Einbau spezieller Massenausgleichssysteme und die
- Auslegung des Fundaments als Schwingfundament (Lagerung eines Fundamentblockes großer Masse auf Federisolatoren/Schwingungsdämpfern in einer Fundamentwanne)

bewährt.

Von Schrottplätzen ausgehende Erschütterungen lassen sich durch schwingungsisierte Aufstellung von Shreddern, Scheren und Fallwerken vermindern.

Die von Schwingrinnen, Auspendekrosten und -rohren in Gießereien ausgehenden Erschütterungen können durch doppel-elastische Aufstellung vermindert werden. Bei Resonanzen kommen Drehzahländerungen in Betracht. Rüttel-Pressmaschinen lassen sich schwingungsisoliert aufstellen.

Schwingungsisierte Aufstellungen zur Erschütterungsminderung sind ferner an Automaten zur Nagelherstellung, Bauschuttrecyclinganlagen, Betonsteinfertigern, Druckmaschinen, Prallmühlen, Pressen und Stanzen erfolgreich durchgeführt worden.

Erschütterungen von Gewinnungssprengungen können durch sprengtechnische Maßnahmen eingeschränkt werden. Auf die Größe der bei Sprengungen entstehenden Erschütterungen haben verschiedene Parameter wesentlichen Einfluss, insbesondere die Sprengstoffmenge je Zündzeitstufe und die Entfernung zu den schutzbedürftigen Objekten. Durch Verringerung der Lademenge (ohne Erhöhung der Verspannungen im Gebirge) und durch Vergrößerung der Entfernung zwischen Sprengstelle und schutzbedürftigen Objekten wurde eine Verminderung der Erschütterungsamplituden erreicht. Durch entsprechende Wahl von Zündfolge (Verzögerungssprengungen, durch Verwendung von Zeitzündern), Vorgabe, Bohrlochabstand, Sprengstoffmenge je Zündzeitstufe sowie durch geeignete Wahl der Abbaurichtung und Berücksichtigung der geologischen bzw. hydrogeologischen und örtlichen Verhältnisse, konnten Sprengerschütterungen gemindert werden.

Bei Sprengungen im Wasser ist eine erhebliche Verminderung der Erschütterungen durch Anordnung eines Luftschleiers im Wasser zwischen der Sprengstelle und dem Immissionsort erreicht worden.

Erschütterungen durch Baugrubensprengungen können ähnlich wie bei den standortgebundenen Steinbruchbetrieben durch Veränderung der Sprengstoffmengen, der Zündzeitfol-

ge usw. gemindert werden. Gegebenenfalls sind andere Bauverfahren, wie Aufbrechen mit Meißel oder hydraulischen Gesteinsbrechern notwendig. Zur Verminderung von Erschütterungen durch Aufmeißeln kommt der Einsatz von Fräsen in Betracht. Bei Abbruchsprengungen ist meist die Fallenergie des gesprengten Bauwerkes für die Stärke der verursachten Erschütterungen maßgebend. Minderungen können hierbei durch Verkleinerung der abgesprengten Massen und die Anwendung von Fallbetten (Aufschüttungen) erzielt werden.

Erschütterungen, die bei Baumaßnahmen durch Vibrationsgeräte, Rammern oder Rüttler hervorgerufen werden, sind häufig durch Änderungen der Betriebsbedingungen dieser Geräte vermindert worden. Erschütterungen durch schwere Rammgeräte konnten, wenn dies die Bodenverhältnisse zuließen, durch Ausweichen auf andere Arbeitsverfahren, z. B. Bohren oder Schlitzten (Schlitzverfahren), vermindert werden. Es muss eine sorgfältige Prüfung der technischen und geologischen Voraussetzungen für den Einsatz entsprechender Geräte erfolgen.

Bei Einsatz von Rüttlern und Bodenverdichtern treten gelegentlich Resonanzschwingungen in einzelnen Bauteilen, besonders von Geschossdecken in Gebäuden auf. Diese sind fast immer nur im Nachhinein durch Änderung der Erregerfrequenzen, durch die Wahl eines anderen Baugerätes oder eines anderen Bauverfahrens zu beeinflussen. Die durch Vibrationsrammen verursachten Erschütterungsimmissionen können durch Spülverfahren oder durch Vorbohren vermindert werden. Bei Einpressverfahren zum Einbringen oder zum Ziehen von Rammgütern werden praktisch keine Erschütterungen verursacht.

7. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 437

Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hastenbeck und Voremberg (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 9. 3. 2009

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hastenbeck in Hameln und die Evangelisch-lutherische Zum-Guten-Hirten-Kirchengemeinde Voremberg in Emmerthal (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremberg in Hameln“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hastenbeck in Hameln und der Evangelisch-lutherischen Zum-Guten-Hirten-Kirchengemeinde Voremberg in Emmerthal.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 3

Die Pfarrstelle der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hastenbeck in Hameln und Evangelisch-lutherische Zum-Guten-

Hirten-Kirchengemeinde Voremborg in Emmerthal wird die einzige Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremborg in Hameln.

§ 4

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL. Nr. 16/2009 S. 442

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Hellental und Merxhausen in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heinade (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 9. 3. 2009

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Heinade in Heinade (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) werden die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Hellental in Heinade und die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Merxhausen in Heinade zu einer Kapellengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Hellental-Merxhausen in Heinade“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Hellental in Heinade und der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Merxhausen in Heinade.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 3

(1) Die Kapellenvorsteher der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Hellental in Heinade und der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Merxhausen in Heinade werden Mitglieder des Kapellenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Hellental-Merxhausen in Heinade.

(2) Scheidet in der Zeit bis zur Neubildung des Kapellenvorstandes ein gewählter Kapellenvorsteher aus seinem Amt aus, so tritt der Ersatzkapellenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl der bisherigen Kapellengemeinde, der auch der ausgeschiedene Kapellenvorsteher bisher angehört hat, in den Kapellenvorstand ein.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL. Nr. 16/2009 S. 443

Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Laubach in der Evangelisch-lutherischen Stadt-Kirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Kirchenkreis Münden)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 9. 3. 2009

Gemäß Artikel 28 und 29 Absatz 2 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Stadt-Kirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Kirchenkreis Münden) wird die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Laubach in Hann. Münden aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische Stadt-Kirchengemeinde Münden ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Laubach.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 3

Die mit dem Patronat über die Evangelisch-lutherische Stadt-Kirchengemeinde Münden in Hann. Münden verbundenen Rechte und Pflichten bleiben im bisherigen Umfang erhalten.

§ 4

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL. Nr. 16/2009 S. 443

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 4. 2009 — G/09/006 —

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 25. 3. 2009 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Kompensations-/33 kV Schaltanlage beantragt. Die Anlage soll den neuen Elektro-Lichtbogenofen sowie die beiden neuen Pfannenöfen im Stahlwerk Peine mit Strom versorgen. Standort des Stahlwerkes ist das Werksgelände der Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.3.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL. Nr. 16/2009 S. 443

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Kersel, Siedenburg)

Bek. d. GAA Hannover v. 8. 4. 2009 — 117/H000048654/1.4 b) aa) / 2 —

Herr Olaf Kersel, Speckenstraße 1, 27254 Siedenburg, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I

S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 27254 Siedenburg, Gemarkung Siedenburg, Flur 13, Flurstück 12.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 443

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Sappi Alfeld GmbH)

Bek. d. GAA Hannover v. 8. 4. 2009
— 117/Hi 07244141350000002547/6.1/1 —

Die Firma Sappi Alfeld GmbH hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit, der Lage und des Betriebes einer bestehenden Zellstofffabrik beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Mühlenmasch 1, 31061 Alfeld, Gemarkung Alfeld, Flur 34, Flurstück 103/1. Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Trocknungsanlage für die bei der Abwasserreinigung anfallenden Schlämme. Das daraus entstehende Granulat wird anschließend in der bereits vorhandenen Rindenverbrennungsanlage thermisch verwertet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 444

Stellenausschreibungen

Der **Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen** hat am Dienstort Hannover für das Fachgebiet 416 schnellstmöglich den Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Teilfachgebietsleiterin oder eines Teilfachgebietsleiters
Softwarebeschaffung und Lizenzmanagement
mit dem Schwerpunkt Lizenzmanagement**

zu besetzen.

Für Beamtinnen und Beamte ist der Dienstposten nach BesGr. A 12 bewertet, es steht allerdings zurzeit nur eine Planstelle nach A 11 zur Verfügung. Nach dem TV-L/TVÜ-L wird die Tätigkeit für Beschäftigte nach EntgeltGr. 12 vergütet. Diese Einstufung ist vorläufig, da die Tarifvertragsparteien eine neue Entgeltordnung noch nicht vereinbart haben.

Das Fachgebiet 416 — Einkaufs- und Vertragsmanagement — des LSKN, ist zentrale Beschaffungsstelle der Landesverwaltung für IT-Hard- und Software sowie für IT-Dienstleistungen. Als LSKN interner Dienstleister beschafft das Fachgebiet 416 darüber hinaus auch Produkte, Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen für alle anderen Bereiche des LSKN.

Ihre Aufgaben:

Zu den Aufgabenbereichen des Fachgebietes 416 gehören die Durchführung, Betreuung und Abwicklung von nationalen und EU-weiten Ausschreibungen, freihändigen Vergaben einschließlich der Gestaltung von Verträgen, das Vertrags- und Lizenzmanagement, die Warenbeschaffung sowie die Mitarbeit bei übergreifenden Aufgabenstellungen und in Projekten (z. B. E-Vergabe).

Aufgabenschwerpunkt des ausgeschriebenen Arbeitsplatzes/Dienstpostens ist der selbständige Aufbau und die Pflege eines ressortübergreifenden zentralen Software- und Lizenzmanagements für Standardsoftwareprodukte im LSKN. Hierzu gehören unter anderem folgende Arbeitsschwerpunkte:

- die Erstellung eines Konzepts für die Einführung und den Betrieb eines ressortübergreifenden zentralen Lizenzmanagements im LSKN (u. a. Beschreibung der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen usw.),
- die Abstimmung des Konzeptentwurfs mit den zu beteiligenden Fachgebieten des LSKN,
- die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung eines geeigneten Softwareprodukts für das Lizenzmanagement auf Basis des abgestimmten Konzeptentwurfs,
- die Auswahl des Softwareprodukts für das Lizenzmanagement im Rahmen eines nationalen oder EU-weiten Vergabeverfahrens,
- die anschließende Implementierung des ausgewählten Softwareproduktes inklusive der Realisierung von eventuell erforderlichen LSKN-spezifischen Anpassungen (Customizing),
- die Anwendung des Softwareprodukts für das Lizenzmanagement z. B. Erfassung der vorhandenen Lizenzen (Softwareinventur) und anschließende Prüfung, ob für die im LSKN installierte Software jeweils auch die entsprechenden Lizenzen vorhanden sind (Compliance-Check) usw.,
- die ständige Weiterentwicklung und Optimierung des Konzepts zum Lizenzmanagement.

Neben Ihren Aufgaben als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter mit dem Schwerpunkt Lizenzmanagement obliegt Ihnen die fachliche und administrative Koordinierung des Teilfachgebietes Software und Lizenzmanagement.

Ihr Profil:

Wir erwarten eine beamtenrechtliche Laufbahnausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bzw. den erfolgreichen Abschluss des Angestelltenlehrgangs II oder ein Studium der Betriebswirtschaft.

Persönliche Sicherheit und Erfahrung bei der Benutzung von Micro-soft Office-Produkten wird erwartet.

Wünschenswert wäre zudem, wenn Sie darüber hinaus über betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse, über IT-technisches Basiswissen sowie Erfahrung in der Projektarbeit verfügen würden.

Wünschenswert — aber nicht Voraussetzung — für den Arbeitsplatz sind gute Kenntnisse im nationalen und EU-weiten Vergaberecht (z. B. VOL/A, VOL/B, VOF, GWB, VgV) und hier insbesondere im Bereich der Beschaffung und Verwaltung von Softwareprodukten.

Die Stellenausschreibung richtet sich aber auch an interessierte Bewerberinnen und Bewerber, die über entsprechende vergaberechtliche Vorkenntnisse noch nicht verfügen. Wir bieten diesen die Möglichkeit, sich in einen neuen und interessanten Aufgabenbereich sukzessive einzuarbeiten und persönlich weiterzuentwickeln.

Ihre gründliche Einarbeitung sowie Ihre fachliche und persönliche Weiterbildung sind für uns selbstverständlich. Team- und Kontaktfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative setzen wir voraus.

Aufgrund des derzeit geltenden Einstellungsstopps können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die bereits in einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen, Ausnahmen sind aber möglich.

Der LSKN ist sehr daran interessiert, den Anteil von Frauen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet. Eine Besetzung zu 100 v. H. z. B. im Wege des Jobsharings ist dabei erforderlich.

Fachbezogene Auskünfte erteilt Ihnen Herr Willeke, Tel. 0511 120-4471. Für allgemeine Auskünfte steht Ihnen Herr Jaksch, Tel. 0511 120-4460, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung, die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte sowie eine aktuelle Beurteilung senden Sie bitte **innerhalb von vier Wochen** nach dem Erscheinungstermin auf dem Dienstweg an das Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Referat 12, Lavesallee 6, 30169 Hannover. Geben Sie dabei bitte unbedingt in Ihrem Bewerbungsschreiben die Kennziffer LSKN/03041 — EV.04.TFGL Lizenzmanagement — an.

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 444

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienstort in Hildesheim ist zum 1. 8. 2009 der Dienstposten

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 13 bewertet.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Zum Aufgabengebiet gehört die Mitwirkung bei Prüfungen — auch im Team — und bei Grundsatzangelegenheiten im Geschäftsbereich des ML. Sie werden dabei die örtlichen Erhebungen bei den zu prüfenden Stellen vorbereiten und eigenverantwortlich — auch im Rahmen von Teamprüfungen — durchführen sowie die Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen.

Die Ausschreibung richtet sich an Personen, die die Qualifikation der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung aufweisen.

Neben fundierten Fach- und Rechtskenntnissen sowie vielseitigen Erfahrungen in der Steuerverwaltung werden gute Kenntnisse des kaufmännischen Rechnungswesens erwartet. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung landwirtschaftlicher Betriebe sind erwünscht.

Darüber hinaus sollten Sie

- belastbar, kontaktfreudig und flexibel sein sowie selbständig und gern im Team arbeiten,
- über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen,
- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und
- in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — auch durch die Frauen-

beauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates —) **bis zum 8. 5. 2009** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr MR Schwill (Referatsleiter 5.2), Tel. 05121 938-613, oder Herr ROAR Nienstedt (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 445

Neuerscheinungen

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 346. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2009, 119,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 445

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 219. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 2. 2008, 100,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 445

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 197. Ergänzungslieferung, Stand: März 2009. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 445

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 78. Aktualisierung, Stand: 1. März 2009, 76,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 445

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 139. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2009, 105,45 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 16/2009 S. 445

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Pflegegesetzes vom 25. 4. 2002 (Nds. GVBl.
Nr. 14/02) 1,05 €

(Der Einzelpreis versteht sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de